

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0232/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.05.2012	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
03.05.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.05.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2008		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Haushaltssanierungsplans

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die „Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008“ gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

- a) Erhöhung der Hundesteuersätze:

Hundehaltung in Wuppertal: Stand: 01.01. eines jeden Jahres

Kalenderjahr	Anzahl 1 Hund	Anzahl 2 Hunde	Anzahl 3 u. mehr Hunde	gesamt
2001	11.331	1.387	272	12.990
2002	12.140	1.766	299	14.205
2003	12.147	1.851	328	14.326
2004	12.143	1.837	321	14.301
2005	12.389	1.869	265	14.523
2006	12.345	1.699	254	14.672
2007	12.425	1.685	227	14.697
2008	12.546	1.710	229	14.817
2009	12.742	1.705	181	14.947
2010	13.193	1.843	179	15.215
2011	13.376	1.748	226	15.350
2012	13.537	1.800	222	15.559

Die Hundesteuersätze sind zuletzt zum 01.01.2011 angehoben worden.

Die gebotene weitere Anhebung der Steuersätze ab 2013 ist im Rahmen des Haushaltssanierungsplans vorgesehen und auch mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) erforderlich und entspricht dem Beispiel anderer Kommunen im Lande, die die Hundesteuer auch nach höheren Steuersätzen erheben.

Durch die vorgesehene Anhebung der Hundesteuersätze

	für einen Hund EURO	für zwei Hunde je Hund EURO	für drei und mehr Hunde je Hund EURO
von bisher	144,00	186,00	264,00
auf	160,00	288,00	288,00

erhöht sich das Steueraufkommen jährlich um rund 360.000 EUR. Dies ist auch ein wirksamer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Die erhöhten Hundesteuersätze für die als gefährlich eingestuft Hunderassen bzw. die im Einzelfall als gefährlich eingestuft Hunde wurden erstmals zum 01.01.2005 eingeführt.

Haltung von als gefährlich eingestuft Hunden/Hunderassen jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres

Jahr	Kampfhunde	
	Reduziert auf normalen Steuersatz	Nicht reduzierter Kampfhundesteuersatz
2005	148	208
2006	222	152
2007	228	132
2008	213	119
2009	215	104
2010	208	84
2011	175	87
2012	164	74

Die vorgesehene Anhebung der Steuersätze für die als gefährlich eingestuft Hunderassen von 600,00 EUR auf 1.000,00 EUR jährlich führt zu einer Mehreinnahme von weiteren 30.000 EUR und ist darüber hinaus auch aus ordnungspolitischen Gründen eine Maßnahme zur Reduzierung des Bestandes an gefährlichen Hunden.

Hinsichtlich des erhöhten Steuersatzes für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) sieht die Satzung in § 2 Abs. 3 die Rückführung auf den normalen Steuersatz gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) – c) nach erbrachtem Nachweis vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Landeshundegesetz vom 18.12.2002 nach der Evaluierung im Jahre 2008 keine Änderungen der als gefährlich eingestuft Hunderassen vorgenommen. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW hat sich mit den Auswirkungen des Landeshundegesetzes in einem Bericht vom 18.11.2008 ausführlich mit den so genannten Rasselisten befasst und die erfassten Beißstatistiken beschrieben und ausgewertet. Der Landesgesetzgeber hat hieraufhin eine Änderung des Landeshundegesetzes nicht in Erwägung gezogen, sondern es für sachgerecht erachtet, weitere Erkenntnisse aus Evaluierungen abzuwarten. Auch die Stadt Wuppertal hat keine Erkenntnisse, die es erforderlich machen würden, die Hunderassen neu festzulegen. Die Auflistung in § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird daher nicht geändert.

b) Anpassung des Befreiungstatbestandes:

Eine Steuerbefreiung für Hunde gemäß § 3 b), die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, ist nach der aktuellen Fassung der Satzung auf beliebig viele Hunde anzuwenden. Da davon ausgegangen wird, dass derart hilflose Personen beliebig viele Hunde nicht ausreichend versorgen können, soll die Befreiung auf generell einen Hund begrenzt werden; Ausnahmen müssen begründet werden.

Die Hundesteuersatzung ist daher entsprechend zu ändern.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2013

Anlagen

Anlage 01 – Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom

16.12.2008

Anlage 02 – Hundesteuersatzung vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19.11.2010

Anlage 03 – Übersicht über die Steuersätze